

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Deltarent (Deltarent BV, De Graaff Electrotechniek BV und Crowner's Rental BV)

## 1. ANWENDBARKEIT UND AUSNAHMEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") der Deltarent BV (Im Folgenden "Deltarent"), De Graaff Electrotechniek B.V. ("DGE") und Crowner's Rental B.V. ("Crowners Rental"), gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und (Miet-) Verträge mit Deltarent, DGE und Crowner's Rental, im Folgenden gemeinschaftlich genannt: „Deltarent“.
- 1.2 Von den Bedingungen kann nur abgewichen werden, wenn ein befugter Funktionär von Deltarent ausdrücklich schriftlich damit eingestimmt hat.
- 1.3 "Der Auftraggeber" ist jede natürliche oder juristische Person, womit Deltarent sich kontraktiert, und / oder an dem Deltarent Kostenvoranschläge und / oder Angebote richtet und / oder auf Mieter, nämlich jede (juristische) Person die mit Deltarent einen Mietvertrag abgeschlossen hat oder wünscht abzuschließen, einschließlich dessen Vertreter(n), Bevollmächtigte(n) und Erben.
- 1.5 Die Geschäftsbedingungen gelten vorrangig über anderen Bedingungen und Konditionen, insbesondere die Bedingungen, auf denen sich der Auftraggeber bezieht.

## 2. ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, und / oder eine Frist für die Annahme gestellt wurde, sind die von Deltarent gemachte Angebote gänzlich unverbindlich.
- 2.2 Einen Kostenvoranschlag oder ein Angebot läuft innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungstag dessen ab, sofern nicht anders vereinbart. Einen Kostenvoranschlag oder Angebot wird in jedem Fall ungültig, sobald das Produkt nicht mehr verfügbar ist.
- 2.3 Der Vertrag wird erst zu Stande kommen werden, nachdem Deltarent die Vereinbarung schriftlich angenommen hat, beziehungsweise bestätigt hat, wobei das Datum der Annahme / Bestätigung maßgebend ist.
- 2.4 Deltarent ist berechtigt bei oder nach Abschluss des Vertrages, vor (weiterer) Leistung, vom Auftraggeber Sicherheit zu verlangen, dass sowohl die Zahlungs- als auch sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden und eine Vorschussbezahlung zu verlangen.
- 2.5 Für Lieferungen und / oder (Wartungs- und Bau) Arbeiten und / oder Mietverträge, für die keine Kostenvoranschläge oder Auftragsbestätigungen gesendet wurden, wird die Rechnung auch als Auftragsbestätigung gesehen, welcher ebenfalls den Vertrag richtig und vollständig wiederzugeben hat.

## 3. PREISE

- 3.1 Alle Preise gelten in Euro und sind auf der Auftragsbestätigung aufgeführt.
- 3.2 Die Preise die in den Kostenvoranschläge oder Angeboten angegeben werden sind indikativ und können von den Preisen die letztendlich auf der Auftragsbestätigung genannt werden abweichen.
- 3.3 Wenn Deltarent durch Umstände außerhalb ihrer Macht mit höheren Kosten für die Durchführung des Vertrages konfrontiert wird, ist sie berechtigt, die Preise zu erhöhen und den Auftraggeber vor der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

## 4. MIETE

- 4.1 Im Falle einer Vermietung, geht die Miete ein wenn der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter das Gemietete in Empfang nimmt und im Falle von Versand des Gemietete in dem Moment wenn das Gemietete dem Auftraggeber zugesendet wird.
- 4.2 Die Miete endet (a) wenn die im Vertrag bestimmte Frist abgelaufen ist, (b) am Tag, an dem das Gemietete an (Personal von) Deltarent (während Öffnungszeiten) abgegeben wurde und (c) im Falle dass kein Enddatum vereinbart wurde weil der Auftraggeber per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von mindestens einer Woche den Mietvertrag gekündigt hat, die Kündigungsfrist verstrichen ist und das Gemietete an (Personal von) Deltarent (während Öffnungszeiten) abgegeben wurde.
- 4.3 Sobald die Miete beendet wird, ist der Auftraggeber rechtlich und ohne Aufforderung dazu verpflichtet, das Gemietete an (Personal von) Deltarent (während Öffnungszeiten) abzugeben, in dem Zustand worin er das Gemietete von Deltarent erhalten hat. Wenn der Auftraggeber dies unterlässt ist Deltarent dazu berechtigt (ohne gerichtliche Einmischung) das Gemietete zurückholen zu lassen. Alle Kosten, worunter die Kosten von Demontieren, Aufladen, transportieren und Ausladen kommen auf Rechnung des Auftraggebers. Für jeden Tag dass das Gemietete zu spät zurückgebracht wird oder den Deltarent braucht um das Gemietete in den Originalstaat zurück zu bringen, muss der Auftraggeber eine Tagesmiete bezahlen, das Recht auf zusätzlichen Schadensersatz bleibt unvermindert bestehen.
- 4.4. Beim Bestimmen der Mietzeit gilt ein Tagesteil als ganzer Tag.

## **5. LIEFERUNG / VERKAUF VON SACHEN / ZUR VERFÜGUNG STELLEN GEMietetete**

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, geschieht die Lieferung von Waren "ab unserer Firma".

5.2 Eine Lieferzeit gilt nur annähernd und Deltarent übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nicht oder nicht rechtzeitig liefern verursacht wurden. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass auch welchen Gründen auch immer, ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, dann wird Deltarent so bald wie möglich dem Auftraggeber hiervon in Kenntnis setzen und einen Hinweis auf einen neuen Liefertermin geben.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gelieferte / das Gemietetete und die Verpackung dessen sofort beim Empfang auf quantitativen oder qualitativen Mängel zu überprüfen. Wenn beim Empfang vom Auftraggeber festgestellt wird oder werden kann, muss der Auftraggeber - bei Strafe des Verfalls von Rechten um sich über das Gelieferte zu beschweren – dies innerhalb von 48 Stunden schriftlich an (dem Transportierer und) Deltarent zu melden.

5.4 Wenn Deltarent die Produkte wegen einem den Auftraggeber zu zu rechnen Umstand nicht zustellen kann, werden die Produkte geliefert geachtet und ist Deltarent berechtigt diese in Rechnung zu bringen und – bis zum Moment der Lieferung- auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern.

5.5 Eventueller Transport geschieht auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Vom Auftraggeber/Mieter wird erwartet dass er zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort das Gekaufte/Gemietetete in Empfang zu nehmen, bei einem nicht Einhalten dessen ist Deltarent berechtigt das Gekaufte/Gemietetete zurückzunehmen und alle Kosten die hierfür gemacht wurden beim Auftraggeber/Mieter in Rechnung zu stellen.

Der Mieter ist in diesem Fall die Miete über die vereinbarte Laufzeit gänzlich verschuldet.

## **6. BEZAHLUNG**

6.1. Außer wenn anders vereinbart findet die Bezahlung in Euro statt, spätestens an dem auf der Rechnung angegebenen Tag und beim Ausbleiben dessen spätestens am Tag vor der Lieferung/Verfügungsstellung.

6.2 Eine Bezahlung hat erst stattgefunden wenn die Summe unwiderruflich auf dem Konto von Deltarent eingegangen ist.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Bezahlungen zu erfüllen, ohne jeglichen Abzug auf Grund von Verrechnung, Zurückforderung, Rabatt, Preisminderung oder anderes.

6.4 Wenn der Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, behält sich Deltarent das Recht vor die Garantie oder weitere Lieferung von Produkten oder Dienste auf Grund jeglichen Vertrages mit dem Auftraggeber einzustellen.

6.5 Wenn die Bezahlung ausbleibt ist der Auftraggeber automatisch und ohne Verzug Zinsen in Höhe von 1% pro Monat verschuldet. Für eine Zinsberechnung gilt ein Monatsteil als vollständiger Monat.

Wenn der Auftraggeber auch nach formeller Aufforderung mit der Bezahlung in Verzug bleibt, hat Deltarent ohne weiteres Recht auf einen festen Schadensersatz für unter anderem außergerichtlichen Kosten von 10% der Kaufsumme, zusätzlich zur Hauptsumme und die darüber berechnete Zinsen. Wenn die tatsächlich gemachten außergerichtlichen Kosten höher sind wie 10% des Kaufpreises, ist der Auftraggeber die tatsächlich gemachten außergerichtlichen Inkassokosten verschuldet.

6.6 Auftraggeber ist im Falle eines Verfahrens die tatsächlichen Prozesskosten von Deltarent verschuldet, worunter die tatsächlichen Anwaltskosten Deltarents.

## **7. AUFSCHUB UND ANNULIERUNG**

7.1 Außer bei vorheriger schriftlicher Zustimmung von Deltarent ist es dem Auftraggeber nicht gestattet den Vertrag vollständig oder teilweise aufzuschieben oder zu annullieren. Falls Deltarent damit zustimmt, muss der Auftraggeber Deltarent vollständig sicherzustellen gegen allem Schaden oder jeglichem Verlust (worunter Gewinnausfall), Kosten, Lasten und andere Ausgaben die resultieren aus dem Aufschub oder der Annullierung.

7.2 Wenn die Bezahlung nicht oder nicht rechtzeitig stattfindet, behält sich Deltarent das Recht vor die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag zu annullieren.

7.3 Neue und nichtbenutzte Ersatzteile dürfen ausschließlich innerhalb eines Monats nach Lieferung und nach vorheriger Zustimmung von Deltarent zurückgegeben werden.

## **8. ÜBERTRAGUNG VON EIGENTUM, RISIKO UND EIGENTUMSVORBEHALT**

8.1 Das Risiko und alle daran verbundene Haftung gegenüber Dritten geht auf dem Auftraggeber über im Moment der Lieferung übereinkommend das Bestimmte in Artikel 4 und 5, oder auch im Moment der Lagerung übereinkommend das Bestimmte in Artikel 4 und 5, falls dies zu einem früheren Zeitpunkt ist.

8.2 Beim Verkauf durch Deltarent an den Auftraggeber geht das Eigentum der Produkte erst auf den Auftraggeber über, nachdem Deltarent die vollständige Bezahlung von all dem was Deltarent, aus welchem Grund auch immer, vom Auftraggeber zu fordern hat (einschließlich Zinsen und Kosten) erhalten hat.

8.3 Da beim Verkauf das Eigentum der Produkte bis zum Moment der vollständigen Bezahlung bei Deltarent bleibt, ist Deltarent dazu berechtigt die Produkte wieder in ihrem Besitz zu nehmen, oder zurückzuholen, solange der Auftraggeber seine Bezahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Außerdem ist Deltarent berechtigt zu bestimmen dass der Auftraggeber von dem Produkt keinen oder nur eingeschränkt Gebrauch machen darf, bis die vollständige Bezahlung erledigt wurde.

8.4 Außer wenn schriftlich anders vereinbart ist es dem Auftraggeber, solange die Übertragung des Eigentums noch nicht laut Artikel 8.2 stattgefunden hat, nicht gestattet gelieferte Produkte zu entfremden und zu beschweren.

8.5 Während beim Verkauf das Eigentum der Produkte erst auf den Auftraggeber übergeht im Moment der vollständigen Bezahlung, ist der Auftraggeber, nachdem die Produkte geliefert worden sind, gehalten und verpflichtet die gute Kondition der Produkte in Stand zu halten und diese für Deltarent für den vollständigen Rechnungswert zu versichern. Außerdem ist der Auftraggeber verantwortlich für feste Anschlüsse wie Gas, Wasser und Licht.

8.6 Bei Miete ist das vollständige Risiko – inklusiv Transportrisiko- der gemieteten Sachen während dem ganzen Mietzeitraum für Rechnung des Mieters, unabhängig der Frage welches Ereignis, welche Handlung oder Nicht-Handlung jeglichen Schäden verursacht hat (auch bei höhere Gewalt).

Der Mieter ist verpflichtet allen Schäden an dem Gemieteten auf Grund des Neuwerts zu erstatten.

8.7 Der Auftraggeber stellt Deltarent sicher für alle eventuellen Ansprüche von Dritten in Bezug auf das Gemietete.

## **9. GARANTIE**

9.1 Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Bedingungen ist in Sachen der von Deltarent zu liefernde Produkte höchstens die Garantie der Anwendung sowie die vom Lieferanten/Hersteller/Importierer von Deltarent an Deltarent gewährt. Wenn kein Garantiezeitraum bekannt ist, gilt eine maximaler Garantiezeitraum von einem Jahr.

9.2 Die Garantie ist nicht anwendbar auf:

a) normaler Verschleiß;

b) Frostschäden;

c) Schaden der entsteht weil Empfehlungen von Deltarent in Bezug auf Wartung nicht befolgt wurden;

d) Produkte die nicht unter dem Wartungsvertrag mit Deltarent fallen oder die nicht von qualifizierten Techniker laut den Vorschriften von Deltarent gewartet wurden;

e) Schaden der entstanden ist durch eigener Schuld des Auftraggebers, worunter verstanden wird mangelhafte Wartung der Produkte;

f) Produkte die ohne schriftliche Zustimmung von Deltarent geändert oder die durch Handlungen außer der Macht von Deltarent beschädigt geraten sind.

9.3 Bezüglich der von Deltarent gelieferten Dienste bietet Deltarent während einem Zeitraum von 60 Tage nach Lieferung die Garantie dass diese Dienste auf fachkundige und sorgfältige Weise geleistet wurden. Die für Deltarent aus dieser Garantie entstehende Verpflichtung ist beschränkt zum Korrigieren von eventuellen Mängeln in dieser Dienstleistung.

9.4 Der Auftraggeber muss es Deltarent ermöglichen die Reparatur auf normaler Weise auszuführen.

9.5 Der Auftraggeber muss Deltarent innerhalb zwei Wochen nach Feststellung eines Defekts oder Mangels darüber in Kenntnis setzen, bei Mängel wovon die Rechte des Auftraggebers ablaufen, worunter das Recht um sich über das Gelieferte zu beschweren und das Recht auf Garantie.

9.6 Wenn eine Garantieforderung gestellt wird, hat Deltarent das Recht die gelieferten Produkte oder geleistete Dienste zu untersuchen.

9.7 Nicht von Deltarent hergestellte Produkte fallen ausschließlich unter den Garantiebestimmungen die vom betreffenden Hersteller und/oder Lieferanten an Deltarent geboten wurden.

9.8 Insofern Deltarent den Bestimmungen dieses Artikels erfüllt, ist sie nicht weiter haftbar für solche Produkte oder Dienste die den Garantiebestimmungen nicht entsprechen.

## **10. HÖHERE GEWALT**

10.1 Im Falle von höherer Gewalt hat Deltarent das Recht ohne gerichtliche Einmischung die Ausführung des Vertrags gänzlich oder teilweise zu entbinden ohne dass Deltarent zu jeglichen Schadensersatz verpflichtet ist.

10.2 Deltarent behält sich das Recht vor das Datum der Lieferung aufzuschieben oder den Vertrag gänzlich oder teilweise zu entbinden wenn sie ihre Betriebsaktivitäten nicht ausführen kann oder dabei Verspätung erfährt wegen einem redlicher Weise außerhalb ihrer Macht liegenden Umstand. Unter höhere Gewalt wird unter anderen (jedoch nicht ausschließlich) verstanden: Naturkatastrophen, Unfälle, Forderung zur Nachlegung einer Gesetz- oder Regelung oder andere ((nicht) rechtskräftige) staatlichen Verordnungen, Krieg oder Notzustand, Aufstand, Feuer, Arbeitsstreik, Beschränkungen oder Verspätungen bei Transporter oder das nicht rechtzeitig verfügen können über ausreichend oder geeignete Materiale, Stromausfälle. Falls die Situation der höheren Gewalt länger wie sechs Monate anhält, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag zu entbinden.

## **11. EINSCHRÄNKUNG DER HAFTBARKEIT**

11.1 Die Haftbarkeit von Deltarent, von denen die dort arbeiten und ihre Hilfspersonen für direkten Schaden, falls und insofern diese nachgewiesen wurde, ist beschränkt zu dem Rechnungsbetrag der gelieferten Produkte und/oder Dienste worauf sich der Schaden bezieht. Falls der Rechnungsbetrag höher ist wie €10.000,- ist die totale Haftbarkeit von Deltarent, von denen die dort arbeiten und ihre Hilfspersonen gemeinsam insgesamt beschränkt auf €10.000,-.

Sowohl Deltarent selbst, als auch diejenigen die dort arbeiten und/oder ihre Hilfspersonen sind gegenüber dem Auftraggeber nicht haftbar für jeglichen Folgeschäden oder indirekte Schäden, einschließlich- jedoch nicht ausschließlich- Stagnierungsschaden, Gewinnausfall, Ausladungskosten, Kranmiete, Verfügbarkeit von Personal und Verlust von Kühlkapazität.

11. Kataloge, Preislisten und andere Verkaufsdokumente werden von Deltarent ausschließlich für Informationszwecke ausgegeben und können zu Zeiten geändert werden. Deltarent haftet nicht für eventuelle Druck- oder Schreibfehler oder andere Fehler, Irrtümer oder Auslassungen in diesen Dokumenten oder in Angebote, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Rechnungen oder andere von ihr ausgehändigte Dokumentation und hieran kann folglich keinerlei Recht entnommen werden.

11.3 Deltarent haftet nicht für Schaden der folgt aus oder entsteht durch den Gebrauch von unvollständige oder unrichtige vom Auftraggeber an Deltarent gegebene Informationen.

11.4 Im Falle von Miete sind die gemieteten Gegenstände ausschließlich und vollständig für Risiko des Mieters. Das Gemietete wird von Deltarent nicht versichert, außer wenn auf der Auftragsbestätigung anders vereinbart wurde.

11.5 Bei Verlust, Entfremdung, Verfall, Diebstahl, Veruntreuung oder Verwahrung von Besitztümer von Deltarent muss der Auftraggeber den Tageswert der Gegenstände vergüten, unvermindert das weitere Recht von Deltarent zur Forderung von Befolgung, Schadensersatz oder Aufschub. Im Falle von Miete ist der Auftraggeber in diesen Fällen dazu gehalten die übereingekommene Mietsumme zu bezahlen als ob das Gemietete nicht verloren, entfremdet, beschädigt, verfallen, gestohlen, veruntreut oder verloren gegangen ist.

## **12. KAUTION BEI MIETE**

12.1 Der Auftraggeber ist bei Miete dazu verpflichtet eine Kautio zu entrichten für mehr Sicherheit beim Nachkommen von all seinen Verpflichtungen gegenüber Deltarent aufgrund des Mietvertrages. Die Kautio muss beim abschließen des Vertrags und/oder spätestens beim Erhalt des Gemietete bezahlt werden.

Deltarent ist nicht gehalten Zinsen über die Kautio zu entrichten.

12.2 Wenn zwischen Deltarent und dem Auftraggeber eine Verlängerung des Mietvertrags vereinbart wird, muss die Kautio am ersten Tag der Verlängerung des Vertrags verhältnismäßig ergänzt zu werden.

### **13. RICHTLINIEN FÜR DEN GEBRAUCH BEI MIETE**

13.1 Während einem Mietzeitraum ist Auftraggeber dazu gehalten alles zu tun und zu lassen wie es einem guten Auftraggeber ziemt. In jedem Fall müssen die folgenden Regeln beachtet werden:

- A) Der Auftraggeber ist verpflichtet das Gemietete gegen Überbelastung und Beschädigung zu schützen und dafür zu sorgen dass die Wartung professionell und fachkundig laut Gebrauchsvorschriften stattfindet.
- b) Während dem Mietzeitraum ist Deltarent jederzeit berechtigt den Zustand und die Gebrauchsweise des Gemieteten zu kontrollieren. Der Auftraggeber muss nach erstem Versuch unverzüglich Zugang zum Gemieteten verleihen.
- c) Auftraggeber muss täglich den Ölstand der Kompressoren, Generatoren und sonstige Motoren kontrollieren und wenn notwendig das geeignete Öl hinzufügen.
- d) Auftraggeber muss die periodische Wartung des Materials ausführen laut den Wartungsvorschriften die er ausdrücklich bestätigt erhalten zu haben bei der Unterzeichnung dieses Vertrages. Diese Wartung findet auf seinen Kosten statt und kann eventuell auf Anfrage von Deltarent, auf Kosten des Auftraggebers, ausgeführt werden.
- e) Auftraggeber muss dafür sorgen dass die Kompressorenanlagen horizontal aufgestellt werden.
- f) Auftraggeber muss täglich das Kondensat aus dem Druckbehälter der Kompressoranlagen abzublasen.
- g) Auftraggeber muss zuverlässige Brennstoffe benutzen. Er muss das Material in guten Arbeitsbedingungen benutzen wie: zuverlässige Schmierung, sauber gehaltene Luftfilter, staubfreie und trockene Aufbewahrung usw.
- h) Auftraggeber muss rechtzeitig die Kohlebürsten der elektrischen Maschinen ersetzen.
- i) Auftraggeber muss die elektrischen Geräte fachkundig an das Netz anschließen auf der richtigen Spannung.
- j) Auftraggeber muss alle gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bezüglich des Gebrauchs, der Inbetriebnahme oder in Besitz haben von gemietete Geräte, das Vermeiden von Belästigung u.Ä. Ab dem Eingehen der Miete bis zur Rückgabe steht er Garant für alle Kosten und Risiken die der Besitz oder der Gebrauch von dem Gemieteten mit sich bringen, so wie Steuern, Genehmigungen, verpflichtete Kontroll- oder Sicherheitsmaßnahmen usw.
- k) Auftraggeber wird Deltarent sichern gegen alle Ansprüche oder Anschläge dieser Art.
- l) Auftraggeber ist verpflichtet alle gesetzlich oder reglementarisch auferlegte Kontrollmaßnahmen ausführen zu lassen ohne jegliche Einmischung von Deltarent darin.
- m) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Deltarent ist es nicht erlaubt das Gemietete außerhalb der Niederlande zu bringen der an jeglichen Dritten in Gebrauch zu geben, oder jegliches aus dem Mietvertrag hervorgehendes Recht gänzlich oder teilweise an Dritten zu übertragen.
- n) Während des Mietzeitraums werden alle eventuell notwendigen Reparationen durch oder im Namen von Deltarent ausgeführt. Auftraggeber darf nur nach vorhergehendem schriftlichem Einverständnis von Deltarent eventuellen Reparaturen ausführen (lassen) von fachkundigem Personal, wobei nur originelle Teile benutzt werden dürfen. Ausschließlich Reparaturkosten folgernd aus normalem Gebrauchsverschleiss sind auf Kosten von Deltarent, während alle Kosten folgernd aus Überbelastung und/oder unfachkundigem Gebrauch auf Kosten des Auftraggebers sind. Mängel müssen unmittelbar schriftlich an Deltarent mitgeteilt zu werden.
- o) Die Zeitdauer, notwendig für Pflege, Wartung und eventuell notwendige Wiederherstellungsarbeiten ist in dem Mietzeitraum eingeschlossen, außer wenn es geht um Wiederherstellungsarbeiten.

### **14. ÜBERTRAGUNG**

14.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt den Vertrag gänzlich oder teilweise zu übertragen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Deltarent.

14.2 Deltarent kann den Vertrag gänzlich oder teilweise an einer anderen Person, Firma oder einem anderen Unternehmen übertragen.

### **15. ANWENDBARES RECHT UND BEFUGTER RICHTER**

15.1 Auf alle Übereinkommen ist das niederländische Recht anwendbar. Der Vertrag der Vereingten Nationen in Sachen internationale Kaufverträge bezüglich beweglichen Güter (CISG) ist nicht anwendbar.

15.2 Über jedem zwischen Parteien aufkommenden Konflikt wird in erster Instanz ausschließlich von dem befugten Richter in Rotterdam geurteilt werden.